Anlage 2 – Einzelarttabellen

Um inhaltliche und formale Wiederholungen einzuschränken, wurden Arten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und ähnlichen Verhaltensweisen zu zusammengefasst und gemeinsam auf die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geprüft. Die gemeinsam geprüften Artengruppen sind in der jeweiligen Tabellenbeschriftung ersichtlich und bei den artspezifischen Beschreibungen aufgeführt.

Tabelle 1: Einzelarttabelle der Gehölzbrüter 2
Tabelle 2: Einzelarttabelle der Bodenbrüter 2
Tabelle 3: Einzelarttabelle der Gebäude-, Höhlen- und Nischenbrüter 4
Tabelle 4: Einzelarttabelle der Brutschmarotzer 9
Tabelle 5: Einzelarttabelle Amphibien 11
Tabelle 6: Einzelarttabelle der Zauneidechse 14
Tabelle 7: Einzelarttabelle der Fledermäuse 17

Tabelle 1: Einzelarttabelle der Gehölzbrüter

nicht relevant

Tabelle 2: Einzelarttabelle der Bodenbrüter

(Stockente)

Stockente (*Ciconia nigra*)					
1.	**Schutz- und Gefährdungsstatus**				
☒	Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
☐	FFH-Anhang IV-Art	-	RL Deutschland	☒	FV günstig/hervorragend
☐	Streng geschützte Art	-	RL Sachsen	☐	U1 ungünstig / - unzureichend
				☐	U2 ungünstig / schlecht

2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Habitatansprüche	**Quelle**
Vor allem im Einzugsgebiet von Stand- und Fließgewässern vielfältigster Art und Gräße, sowohl im Offenland, als auch in Orts- und Waldanlagen. Vorliebe für deckungsreiche Uferabschnitte eutropher Gewässer. Besonders hohe Brutdichte in Ortslage auf Parkteichen.	LfULG (2013)
Artspezifisches Verhalten	
Jahresvogel, Wiederkehr an Brutplätze, Nester meist gut gedeckt am Boden, auf Bäumen und alten Krähennestern, Brutzeit von März bis September, Jahresbrut, Gelege: 2-16 Eier	LfULG (2013)
Allgemeine Gefährdungsursachen	
Langfristige Zunahme ergeben keine Einstufung in Rote bzw. Vorwarnlisten	LfULG (2013)
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen-Anhalt	
In Deutschland: 190.000 bis 345.000 BP In Sachsen: 8.000 bis 16.000 BP	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen	☐ Potenziell möglich
Nachweis im UR gemäß Kartierung 2017.	

Prüfung der o.g. Vogelarten			
3	**Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**		
3.1	**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**		
	Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		☐ **ja**	☒ **nein**
3.2	**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)**		
	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja	☒ nein
	Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein
	CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein
	Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?		☐ **ja**	☒ **nein**
3.3	**Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)**		
	Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒ ja	☐ nein
	Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein
V_{AS1}	**Bauzeitenregelung - Gehölzfällung** Die Maßnahmen zur Gehölzfällung und Freistellung des Baufeldes werden zwischen 1. Oktober und 28. Februar außerhalb der Brutzeit / Fortpflanzungszeit durchgeführt. Zeitraum: vom 1. Oktober bis 28. Februar		
V_{AS3}	**Bautabuzonen** Zur Absperrung von bauzeitlichen Bautabuzonen werden der Bereich des Schlossteiches einschl. Gehölzstrukturen sowie der südlich angrenzende Gehölzstreifen mit Hilfe eines Bauzaunes abgesperrt. Ein Befahren oder Betreten ist hier nicht möglich, um Störungen soweit wie möglich zu vermeiden. Diese Zaunanlage wird zusätzlich mit einem Amphibien-/Reptilienschutzzaun kombiniert. Der Zaun ist entlang der teichabgewandten Seite des gewässerbegleitenden Gehölzsaumes (ggf. Baufeldgrenze) zu errichten. Damit wird das Einwandern von Individuen aus dem Gewässerbereich in das Baufeld verhindert. Zeitraum: Vor Baubeginn. Permanent während der Bauzeit		
	CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein
	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?		☐ **ja**	☒ **nein**
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG		☒ **nein**	**Prüfung endet hiermit**
		☐ ja	(Pkt. 4ff)

Tabelle 3: Einzelarttabelle der Gebäude-, Höhlen- und Nischenbrüter

(Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Hausrotschwanz)

Rauchschwalbe *(Hirundo rustica)*				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status		Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
☒ Europäische Vogelart	V	RL Deutschland	☐	FV günstig/hervorragend
☐ Streng geschützte Art	3	RL Sachsen	☒	U1 ungünstig / - unzureichend
			☐	U2 ungünstig / schlecht
			☐	unbekannt
2. Charakterisierung				
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Habitatansprüche			**Quelle**	
Gebäude, Viehställe, reich strukturierte Grünflächen und Gewässer, Brückenbauwerke			Gellermann, Schreiber (2007)	
Artspezifisches Verhalten				
Zugvogel, Eiablage ab März, 1-3 Jahresbruten, ggf. Nachgelege, Brutdauer 12-16 Tage, Nestlinge 20-24 Tage, tagaktiv			Gellermann, Schreiber (2007)	
Allgemeine Gefährdungsursachen				
Lebensraumverlust, Haussanierungen				
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen-Anhalt				
In Deutschland: Mitteldeutschland, Schwerpunkt Sachsen/Thüringen, Hessen				
In Sachsen-Anhalt: südliches Sachsen-Anhalt, häufig				
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum				
☐ nachgewiesen		☒ Potenziell möglich		
Nachweis im UR gemäß Kartierung 2017.				

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
☒	Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
☐	FFH-Anhang IV-Art	3	RL Deutschland	☐ FV günstig/hervorragend
☐	Streng geschützte Art	3	RL Sachsen	☒ U1 ungünstig / - unzureichend
				☐ U2 ungünstig / schlecht

2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Habitatansprüche	**Quelle**
Brutplätze in ländlichen Siedlungen, aber auch in Randbereichen der Städte, Neigung zu dichter Koloniebildung	LfU Bayern (2018)
Artspezifisches Verhalten	
Brut von Mai bis September, Nest außen an Gebäuden unter Vorsprüngen, 1-2 Jahresbruten, Durchzügler, Langstreckenzieher	LfU Bayern (2018)
Allgemeine Gefährdungsursachen	
Bodenversieglung, innerörtlicher Verkehr, absichtliche Zerstörung aus Hygienegründen, fehlendes Nahrungsangebot durch Intensivierung Landwirtschaft, Verbauung und Versiegelung	LfU Bayern (2018)
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen-Anhalt	
In Deutschland: 480.000 bis 900.000 BP In Sachsen: 35.000 bis 70.000 BP	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen	☐ Potenziell möglich
Nachweis im UR gemäß Kartierung 2017.	

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
☐ FFH-Anhang IV-Art	- RL Deutschland	☒ FV günstig/hervorragend
☐ Streng geschützte Art	- RL Sachsen	☐ U1 ungünstig / - unzureichend
		☐ U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Habitatansprüche		**Quelle**
Im Siedlungsbereich und an Einzelbauwerken in offener Landschaft, künstlich geschaffene Landschaftsstrukturen, wie Kiesgruben und Steinbrüche		Nicolai (2018)
Artspezifisches Verhalten		
Halbhöhlen- und Nischenbrüter, Neste in Mauernischen, auf Unterlagen und in/außen an Gebäuden, Brutzeit von Mitte April bis Mitte August, Durchzügler		Nicolai (2018)
Allgemeine Gefährdungsursachen		
Derzeit nicht gefährdet		Nicolai (2018)
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen-Anhalt		
In Deutschland: 800.000 bis 1.100.000 BP In Sachsen: 40.000 bis 80.000 BP		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
☒ nachgewiesen	☐ Potenziell möglich	
Nachweis im UR gemäß Kartierung 2017.		

Prüfung der o.g. Vogelarten			
3	**Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**		
3.1	**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**		
	Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	☒ ja	☐ nein
	Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein
VAS_1	**Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung** Die notwendigen Beräumungsarbeiten des Geltungsbereiches einschl. der Abrissarbeiten werden in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar außerhalb der Brutzeit / Fortpflanzungszeit durchgeführt. Zeitraum: vom 1. Oktober bis 28. Februar Ort: Geltungsbereich		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		☐ **ja**	☒ **nein**
3.2	**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)**		
	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ ja	☐ nein
	Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein
	CEF-Maßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein
E_2	**„Artenschutzhaus“** Mehl-/Rauchschwalbe sowie Hausrotschwanz, Haussperling: Als Ersatzmaßnahme für die Mehl- und Rauchschwalbe sowie weitere gebäudebezogene Brutvogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling) wird vor Baubeginn ein ausreichend dimensioniertes Schwalbenhaus („Artenschutzhaus“) innerhalb des Geltungsbereiches auf öffentlich genutzten Flächen errichtet. Diese Konstruktionen bietet ausreichend Ersatzlebensraum in Form überdachter künstlicher Nisthilfen für die beiden Schwalbenarten (mind. 37 Stück) sowie innenliegende Nistplätze für Hausrotschwanz und Haussperling. Zeitraum: vor Baubeginn Ort: öffentliche Fläche innerhalb des Geltungsbereiches		
	Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?		☐ **ja**	☒ **nein**
3.3	**Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)**		
	Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐ ja	☒ nein
	Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein
V_{AS1}	**Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung** Die notwendigen Beräumungsarbeiten des Geltungsbereiches einschl. der Abrissarbeiten werden in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar außerhalb der Brutzeit / Fortpflanzungszeit durchgeführt. Zeitraum: vom 1. Oktober bis 28. Februar Ort: Geltungsbereich		
	CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein
	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?		☐ **ja**	☒ **nein**

Prüfung der o.g. Vogelarten		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	☒ **nein**	**Prüfung endet hiermit**
	☐ ja	(Pkt. 4ff)

Tabelle 4: Einzelarttabelle der Brutschmarotzer

(Kuckuck)

Kuckuck *(Cuculus canorus)*					
1.	**Schutz- und Gefährdungsstatus**				
☒	Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
☐	Art nach Anhang I VSRL	V	RL Deutschland	☐	FV günstig/hervorragend
☐	Streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3	RL Sachsen	☒	U1 ungünstig / - unzureichend
				☐	U2 ungünstig / schlecht

2.	**Charakterisierung**
2.1	**Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Habitatansprüche	**Quelle**
Verschieden Lebensraumtypen von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Niedermoore, offene Küstenlandschaften, zur Eiablage besonders in offenen Flächen mit Sitzwarten	Gellermann, Schreiber (2007)
Artspezifisches Verhalten	
Zugvogel, Ankunft im Brutgebiet Mitte April bis Anfang Mai, Eiablage von Anfang Mai bis Anfang Juli, Brutschmarotzer, 4-22 Eier, Brutdauer 11-13 Tage, Nestlingsdauer wirtspezifisch 19-24 Tage, flügge Junge ab Mitte Juni bis Ende August, Verlassen der Brutgebiete ab Anfang August Eier werden in Nester anderer Arten gelegt, besonders Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen Überwiegend tagaktiv	
Allgemeine Gefährdungsursachen	
Mangel an Wirtsvögeln, Mangel an Nahrung durch verstärkten Einsatz an Insektiziden und Herbiziden	NABU (2010)

2.2	**Verbreitung in Deutschland und in Sachsen**
In Deutschland: 51.000 bis 97.000 BP In Sachsen: 2.000 bis 4.000 BP	
2.3	**Verbreitung im Untersuchungsraum**
☒ Nachgewiesen	☐ Potenziell möglich
Nachweis im UR gemäß Kartierung 2017.	

Prüfung der o.g. Vogelarten			
3	**Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**		
3.1	**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**		
	Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		☐ **ja**	☒ **nein**
3.2	**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)**		
	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja	☒ nein
	Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein
	CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein
	Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?		☐ **ja**	☒ **nein**
3.3	**Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)**		
	Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒ ja	☐ nein
	Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein
V_{AS1}	**Bauzeitenregelung - Gehölzfällung** Die Maßnahmen zur Gehölzfällung und Freistellung des Baufeldes werden zwischen 1. Oktober und 28. Februar außerhalb der Brutzeit / Fortpflanzungszeit durchgeführt. Zeitraum: vom 1. Oktober bis 28. Februar		
	CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein
	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?		☐ **ja**	☒ **nein**
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG		☒ **nein**	**Prüfung endet hiermit**
		☐ ja	(Pkt. 4ff)

Tabelle 5: Einzelarttabelle Amphibien

(Knoblauchkröte)

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)					
1.	**Schutz- und Gefährdungsstatus**				
	Schutzstatus	Rote Liste Status		Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
☒	Art nach Anhang IV FFH-RL	3	RL Deutschland	☒	FV günstig / hervorragend
☒	national streng geschützte Art	V	RL Sachsen	☐	U1 ungünstig / unzureichend
				☐	U2 ungünstig / schlecht

2.	**Charakterisierung**	
2.1	**Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**	
Habitatansprüche		**Quelle**
Winterquartier:	bis zu 1 m tief im Boden ein, vorgefundene Höhlen, wie Mauselöcher oder Maulwurfsgänge werden bevorzugt, Larven überwintern oft im Gewässer	Gellermann, Schreiber (2007) Nöllert (1992)
Laichgewässer:	kleinere bis mittelgroße, eutrophe Stillgewässer (Mindesttiefe ca. 30 cm), oft Sekundärbiotope (Kies-, Sand-, Tongruben) mit einer vegetationsreichen Uferzone, fischfrei, sonnenexponiert, Unterwasservegetation, flache Ufer	
Sommer:	offene bis mäßig beschattete Lebensräume mit vorzugsweise lockerer Krautschicht und lockeren, sandigen bis sandig-lehmigen Oberböden	
Artspezifisches Verhalten		**Quelle**
Aktionsradius:	2 bis 3 km	Gellermann, Schreiber (2007) Nöllert (1992)
Winterruhe:	Oktober bis März	
Laichzeit:	März bis Mai	
Allgemeine Gefährdungsursachen		
Lebensraumverlust, Verinselung, Austrocknen geeigneter Laichgewässer		
2.2	**Verbreitung in Deutschland und in Sachsen**	
Die Verbreitungsschwerpunkte in Deutschland liegen überwiegend in Tieflandbereichen aller nordöstlichen Bundesländer (= nordostdeutsches Tiefland) sowie in Niedersachsen (dort insbesondere in der Osthälfte). Außerdem gibt es gewisse Fundpunkthäufungen im nördlichen Bayern (vor allem: Fränkische Teichlandschaft) sowie im Oberrheinischen Tiefland Baden-Württembergs und Süd-Hessens.		
2.3	**Verbreitung im Untersuchungsraum**	
☒	Nachgewiesen	☐ Potenziell möglich
Nachweis im UR gemäß Kartierung 2017.		

Prüfung der o.g. Amphibienarten

3 Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung nach § 44 Abs.1 Nr.4 BNatSchG

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Der Baubereich ist Sommerlebensraum der Art. Winterquartiere sind möglich.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein

CEF-Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

V_{AS1} Bauzeitenregelung – Zauneidechsen und Amphibien

Umsetzen bzw. Entsorgen von potentiellen Winterquartieren (z.B. Holzstapel, Steinschüttungen, Ablagerungen usw.) im Rahmen der Baufeldfreimachung innerhalb des Baubereiches von März bis April noch vor der Eiablage im Mai.

Zeitraum: März bis April

Ort: Geltungsbereich

V_{AS2} Ökologische Baubegleitung (ÖBB) – Zauneidechsen und Amphibien

Besatzkontrolle des Baubereiches vor und während der Bauzeit (Abriss) auf Reptilien- und Amphibienvorkommen durch eine ökologische Baubegleitung

Kontrolle hinsichtlich geeigneter Lebensräume einschließlich des Vorkommens von Individuen vor Baubeginn. Begleitung des Umsetzens bzw. Entsorgens von potentiellen Winterquartieren, wie Holzstapel und Steinschüttungen, aus dem Baubereich

Freigabe der Baubereiche durch die ökologische Baubegleitung.

Zeitraum: vor Baubeginn, während Durchführung

V_{AS3} Bautabuzonen

Zur Absperrung von bauzeitlichen Bautabuzonen werden der Bereich des Schlossteiches einschl. Gehölzstrukturen sowie der südlich angrenzende Gehölzstreifen mit Hilfe eines Bauzaunes abgesperrt. Ein Befahren oder Betreten ist hier nicht möglich, um Störungen soweit wie möglich zu vermeiden. Diese Zaunanlage wird zusätzlich mit einem Amphibien-/Reptilienschutzzaun kombiniert. Der Zaun ist entlang der teichabgewandten Seite des gewässerbegleitenden Gehölzsaumes (ggf. Baufeldgrenze) zu errichten. Damit wird das Einwandern von Individuen aus dem Gewässerbereich in das Baufeld verhindert.

Zeitraum: Vor Baubeginn.

Permanent während der Bauzeit

V_{AS4} Amphibienleitsystem

Zur Vermeidung einer Störung oder Tötung während des Abrisses wird je nach Bauanfang zu Beginn der Wanderzeiten im Februar bis März und im September bis Mitte November ein Amphibienleitsystem errichtet. Dazu werden die Abzäunungen der Bautabuzonen um den Schlossteich und um die Baum-Strauchhecke an der Südgrenze des Geltungsbereiches genutzt und erweitert. Beide trichterförmigen Abzäunungen münden jeweils in eine Straßenunterführung, welche bauzeitlich errichtet wird. Zur gefahrlosen Überquerung des verbleibenden Geltungsbereiches wird ein ebenerdiger „Querungsstreifen“ für die Amphibien ebenfalls bauzeitlich eingerichtet. Dieser besteht aus zwei parallel verlaufenden Amphibienschutzzäunen in einem ausreichenden Abstand zueinander. Die entsprechend überfahrbaren Straßenquerungen können z.B. mittels Beton-U-Profil und einer Gitterabdeckung hergestellt werden.

Zeitraum: vor Baubeginn während Wanderungszeiten Februar bis März und im September bis Mitte November

V_{AS5} Erhaltung der Wanderbeziehungen

Grundsätzlich sind durch den B-Plan die Wanderkorridore durch den Geltungsbereich zu beachten, d.h. die Wanderung zwischen den Wasser- und Landlebensräumen und ein Individuenaustausch. Um eine anlagebedingte Barrierewirkung durch die B-Planung zu verhindern, werden bodenabschließende Abzäunungen vermieden. Alle Zaunanlagen sind generell ca. 10 cm über die Oberkante des anstehenden Geländes zu setzen.

Zeitraum: zur baulichen Umsetzung Neubauten

Ort: neue zu errichtende Abzäunungen Geltungsbereich

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach §44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG

Prüfung der o.g. Amphibienarten		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☒ ja	☐ nein
CEF-Maßnahmen erforderlich? (siehe oben)	☐ ja	☒ nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein?	☐ **ja**	☒ **nein**
3.3 Störungstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒ ja	☐ nein
Maßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein
CEF-Maßnahmen erforderlich? (siehe oben)	☐ ja	☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	☐ **ja**	☒ **nein**
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	☒ **nein**	**Prüfung endet hiermit**
	☐ **ja**	**(Pkt. 4ff)**

Tabelle 6: Einzelarttabelle der Zauneidechse

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
☒	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status		Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
☐	Europäische Vogelart	V	RL Deutschland	☐	FV günstig/hervorragend
☒	Streng geschützte Art nach § 7	3	RL Sachsen	☒	U1 ungünstig / - unzureichend
	BNatSchG			☐	U2 ungünstig / schlecht

2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Habitatansprüche	**Quelle**
Winterquartier: Totholz-, Steinhaufen, frostfreie Quartiere Sommer: Grünland, Feldraine, Waldränder, Bahndämme, Ruderalflächen, Weingärten, sowie Schotter- und Kiesgruben, Steinbrüche und naturnahe Gärten	Gellermann, Schreiber (2007)
Artspezifisches Verhalten	
Aktionsradius: Die Tiere nehmen Territorien in Anspruch. Dabei sind die Territorien von Männchen (□ 18 m²) ausgedehnter als die von Weibchen (□9 m²). Der Mindestlebensraumanspruch eines Exemplars beträgt ca. 150 – 200 m². Winterruhe: Oktober bis Ende April Eiablage: Juni / Juli, Schlupf nach 53 bis73 Tagen	Gellermann, Schreiber (2007)
Allgemeine Gefährdungsursachen	
Lebensraumverlust, Verinselung	

2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen
In Deutschland: Siedlungsschwerpunkte liegen in wärmebegünstigten Regionen, im Nordwestdeutschen Tiefland weniger häufig In Sachsen: weit verbreitet, fehlt in Gebirgsregionen

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Nachgewiesen	☐ Potenziell möglich
Nachweis im UR gemäß Kartierung 2017.	

Prüfung der Zauneineidechse

3 Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung nach § 44 Abs.1 Nr.4 BNatSchG

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☐ nein

Der Baubereich ist Sommerlebensraum der Art. Winterquartiere sind möglich.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein

CEF-Maßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein

V_{AS1} Bauzeitenregelung – Zauneidechsen und Amphibien

Umsetzen bzw. Entsorgen von potentiellen Winterquartieren (z.B. Holzstapel, Steinschüttungen, Ablagerungen usw.) im Rahmen der Baufeldfreimachung innerhalb des Baubereiches von März bis April noch vor der Eiablage im Mai.

Zeitraum: März bis April

Ort: Geltungsbereich

V_{AS2} Ökologische Baubegleitung (ÖBB) – Zauneidechsen und Amphibien

Besatzkontrolle des Baubereiches vor und während der Bauzeit (Abriss) auf Reptilien- und Amphibienvorkommen durch eine ökologische Baubegleitung

Kontrolle hinsichtlich geeigneter Lebensräume einschließlich des Vorkommens von Individuen vor Baubeginn. Begleitung des Umsetzens bzw. Entsorgens von potentiellen Winterquartieren, wie Holzstapel und Steinschüttungen, aus dem Baubereich

Freigabe der Baubereiche durch die ökologische Baubegleitung.

Zeitraum: vor Baubeginn, während Durchführung

V_{AS3} Bautabuzonen

Zur Absperrung von bauzeitlichen Bautabuzonen werden der Bereich des Schlossteiches einschl. Gehölzstrukturen sowie der südlich angrenzende Gehölzstreifen mit Hilfe eines Bauzaunes abgesperrt. Ein Befahren oder Betreten ist hier nicht möglich, um Störungen soweit wie möglich zu vermeiden. Diese Zaunanlage wird zusätzlich mit einem Amphibien-/Reptilienschutzzaun kombiniert. Der Zaun ist entlang der teichabgewandten Seite des gewässerbegleitenden Gehölzsaumes (ggf. Baufeldgrenze) zu errichten. Damit wird das Einwandern von Individuen aus dem Gewässerbereich in das Baufeld verhindert.

Zeitraum: Vor Baubeginn.

Permanent während der Bauzeit

E2 Anlage Ersatzhabitat und Umsiedlung Zauneidechsen

Als kompensatorische Maßnahme wird eine 5.000 m² große, extern gelegene Fläche (Bereich Uferlage Störmthaler See, Flurstücke 104, 178, 155, 159, 177/1 und 105, Gemarkung Rödgen) vorgesehen.

Zeitraum: vor Baubeginn

Ort: Lebensräume der Zauneidechse im Geltungsbereich und Ersatzfläche

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach §44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus

der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

CEF-Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

(siehe oben)

Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Prüfung der Zauneineidechse		
tritt ein?	☐ **ja**	☒ **nein**
3.3 Störungstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG		
Werden evtl. Tiere in der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒ ja	☐ nein
Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein
CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	☐ **ja**	☒ **nein**
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	☒ **nein** ☐ **ja**	**Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff)**

Tabelle 7: Einzelarttabelle der Fledermäuse

(Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus)

Braunes Langohr *(Plecotus auritus)*					
1.	**Schutz- und Gefährdungsstatus**				
	Schutzstatus	Rote Liste Status		Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
☒	Art nach Anhang IV FFH-RL	V	RL Deutschland	☒	FV günstig / hervorragend
☒	national streng geschützte Art	V	RL Sachsen	☐	U1 ungünstig / unzureichend
				☐	U2 ungünstig / schlecht
2.	**Charakterisierung**				
2.1	**Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**				
Habitatansprüche				**Quelle**	
Laubwälder, Waldränder, Gebüsche und Hecken, Obstplantagen, Parks und Gärten; Jagdhabitat: Laub- und Mischwälder, auch in geschlossenen, viel Unterholz besitzenden Beständen, des Weiteren in Parks und Gartenanlagen, auf Friedhöfen, selbst noch tief in besiedelten Räumen, sehr kleine Jagdräume, meist nur einige Hektar				Gellermann & Schreiber (2007)	
Sommerquartier: Dachböden, Baumhöhlen, auch Spalten, hinter Rinde, in Nistkästen, regelmäßige Brückennachweise Wochenstuben: in Baumhöhlen					
Winterquartier: in Höhlen, Stollen und Kellern, selten Baumhöhlen					
Allgemeine Gefährdungsursachen					
Verkehrsopfer, Quartierverlust					
2.2	**Verbreitung in Deutschland und in Sachsen**				
Deutschland: verbreitet, häufigste Waldfledermaus Sachsen: flächendeckend verbreitet					
2.3	**Verbreitung im Untersuchungsraum**				
☒	Nachgewiesen		☐ Potenziell möglich		
Erfasst mittels Detektor/Sichtbeobachtung sowie Nachweis im Rahmen der Gebäudebegehungen.					

Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*					
1.	**Schutz- und Gefährdungsstatus**				
	Schutzstatus	Rote Liste Status		Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
☒	Art nach Anhang IV FFH-RL	G	RL Deutschland	☐	FV günstig / hervorragend
☒	national streng geschützte Art	3	RL Sachsen	☒	U1 ungünstig / unzureichend
				☐	U2 ungünstig / schlecht

2.	**Charakterisierung**	
2.1	**Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**	
Habitatansprüche		**Quelle**
Jagdhabitat: über Offenland, Waldränder, Hecken, Gewässerufer, Parks, Siedlungen Sommerquartier: Gebäude mit Spalten und kleinen Hohlräumen Winterquartier: Keller, Stollen, Höhlen, Gebäudespalten, regelmäßige Brückennachweise		Gellermann (2007) LfULG (2013)
Allgemeine Gefährdungsursachen		
Quartierverluste, Gebäudesanierung		
2.2	**Verbreitung in Deutschland und in Sachsen**	
Deutschland: weit verbreitet, wobei der Schwerpunkt in den Tieflandregionen liegt Sachsen: Sachsen ist Reproduktions- und Überwinterungsgebiet, Vorkommen in allen Naturräumen mit einer deutlichen Häufung im Tief- und Hügelland, Wochenstubennachweise vor allem in den nördlichen Tieflandsregionen, wenige Winterfunde einzelner Tiere im Tief- und Hügelland		
2.3	**Verbreitung im Untersuchungsraum**	
☒ Nachgewiesen	☐ Potenziell möglich	
Akustische Erfassung mittels batCorder am Standort BC 1, BC 2, BC 3, BC 4, BC 5. Erfasst mittels Dedektor/Sichtbeobachtung.		

Fransenfledermaus *(Myotis daubentonii)*					
1.	**Schutz- und Gefährdungsstatus**				
	Schutzstatus	Rote Liste Status		Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
☒	Art nach Anhang IV FFH-RL	*	RL Deutschland	☒	FV günstig / hervorragend
☒	national streng geschützte Art	V	RL Sachsen	☐	U1 ungünstig / unzureichend
				☐	U2 ungünstig / schlecht

2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Habitatansprüche	**Quelle**
Offenlebensräume, Streuobstwiesen, Hecken, Wälder Jagdhabitat: an Gewässern, Offenland, s.o.	Gellermann & Schreiber (2007)
Sommerquartier: Baumhöhlen, Spechthöhlen, Nistkästen, Spalten an und in Gebäuden Wochenstuben: Höhlen, Gebäude, Ställe, häufige Brückennutzung	
Winterquartier: enge Spalten in frostfreien Quartieren, in Wasserdurchlässen	
Allgemeine Gefährdungsursachen	
Quartierverlust	
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen	
Deutschland: verbreitet vorkommend Sachsen: flächendeckend verbreitet	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Nachgewiesen ☐ Potenziell möglich	
Akustische Erfassung mittels batCorder am Standort BC 5.	

Große Bartfledermaus *(Myotis brandtii)*					
1.	**Schutz- und Gefährdungsstatus**				
	Schutzstatus	Rote Liste Status		Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
☒	Art nach Anhang IV FFH-RL	V	RL Deutschland	☐	FV günstig / hervorragend
☒	national streng geschützte Art	3	RL Sachsen	☒	U1 ungünstig / unzureichend
				☐	U2 ungünstig / schlecht

2.	**Charakterisierung**
2.1	**Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Habitatansprüche	**Quelle**
stark an Wälder und Gewässer gebunden Jagdhabitate: offene Landflächen und Gewässer, Gräben, Hecken, Baumreihen, Waldränder, Jagdhabitate bis zu 11 km vom Quartier entfernt Quartiere: in Spalten auf Dachböden, Nistkästen, auch in spaltenartigen Quartieren an Bäumen Winterquartiere: unterirdisch in frostfreien Räumen, Stollen, Keller	Gellermann (2007)
Allgemeine Gefährdungsursachen	
Quartierverlust	

2.2	**Verbreitung in Deutschland und in Sachsen**
In Deutschland: in fast allen Bundesländern nachgewiesen, aber nirgends häufig. (Meschede & Heller 2000) In Sachsen: verbreitet vorkommend	
2.3	**Verbreitung im Untersuchungsraum**
☒ Nachgewiesen	☐ Potenziell möglich
Akustische Erfassung mittels batCorder am Standort BC 1, BC 2, BC 4, BC 5 Erfasst mittels Dedektor/Sichtbeobachtung.	

Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)*					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
	Schutzstatus	Rote Liste Status		Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
☒	Art nach Anhang IV FFH-RL	V	RL Deutschland	☐	FV günstig / hervorragend
☒	national streng geschützte Art	V	RL Sachsen	☒	U1 ungünstig / unzureichend
				☐	U2 ungünstig / schlecht

2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Habitatansprüche	**Quelle**
Wälder und Parks mit viel Totholz; Jagdhabitat: insektenreiche Landschaften mit freiem Flugraum, Wasserflächen, Talwiesen, lichte Wälder, beleuchtete Siedlungen	Gellermann & Schreiber (2007)
Sommerquartier: Spechthöhlen, Mauerspalten, häufige Quartierwechsel	
Winterquartier: Baumhöhlen, Fels- und Mauerspalten, Hohlräume an Gebäuden, wandert bis 1000 km zwischen Sommer- und Winterquartier	
Allgemeine Gefährdungsursachen	
Vernichtung von Quartierbäumen	
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen	
In Deutschland: verbreitet nachgewiesen, Wochenstubenkolonien überwiegend in Norddeutschland sowie in Sachsen und Sachsen Anhalt In Sachsen: flächendeckend verbreitet	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Nachgewiesen	☐ Potenziell möglich
Akustische Erfassung mittels batCorder am Standort BC 1, BC2, BC 3, BC 4, BC 5 Erfasst mittels Dedektor/Sichtbeobachtung.	

Kleiner Abendsegler *(Nyctalus leisleri)*					
1.	**Schutz- und Gefährdungsstatus**				
	Schutzstatus	Rote Liste Status		Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
☒	Art nach Anhang IV FFH-RL	D	RL Deutschland	☐	FV günstig / hervorragend
☒	national streng geschützte Art	3	RL Sachsen	☒	U1 ungünstig / unzureichend
				☐	U2 ungünstig / schlecht

2.	**Charakterisierung**
2.1	**Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Habitatansprüche	**Quelle**
Waldgebiete, strukturreiche offene Landschaften, Gewässer, besiedelte Bereiche werden je nach Nahrungsangebot als Jagdgebiete genutzt (bis über 17 km vom Quartier)	Gellermann & Schreiber (2007)
Sommerquartier: In Baumhöhlen und Baumspalten, Nistkästen, seltener an Gebäuden; Wochenstubenquartiere im Verbund werden oft gewechselt	
Winterquartier: Große Entfernung zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten; Verlässt Winterquartier Anfang April.	
Allgemeine Gefährdungsursachen	
Lebensraumverlust durch intensive Forstwirtschaft, in Siedlungsgebieten Verlust und Beeinträchtigung des Lebensraums fur Umbau- und Renovierungsmaßnahmen	

2.2	**Verbreitung in Deutschland und in Sachsen**
In Deutschland: verbreitet nachgewiesen, Wochenstubenkolonien überwiegend in Norddeutschland sowie in Sachsen und Sachsen Anhalt; Überwinterung überwiegend in Süddeutschland In Sachsen: flächendeckend verbreitet	
2.3	**Verbreitung im Untersuchungsraum**
☒ Nachgewiesen	☐ Potenziell möglich
Akustische Erfassung mittels batCorder am Standort BC2, BC 4, BC 5 Erfasst mittels Dedektor/Sichtbeobachtung.	

Kleine Bartfledermaus *(Myotis mystacinus)*					
1.	**Schutz- und Gefährdungsstatus**				
	Schutzstatus	Rote Liste Status		Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
☒	Art nach Anhang IV FFH-RL	V	RL Deutschland	☐	FV günstig / hervorragend
☒	national streng geschützte Art	2	RL Sachsen	☒	U1 ungünstig / unzureichend
				☐	U2 ungünstig / schlecht

2.	**Charakterisierung**	
2.1	**Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**	
Habitatansprüche		**Quelle**
Quartiere: Wälder, offene Kulturlandschaften, Siedlungsbreiche und an GEwässern, in Baumhöhlen und hinter Rinde; Als Jagdgebiete dinene Waldränder, Gewässerufer, Hecken und Gärten bevorzugt in Quartiersumgebung (< 650m)		Gellermann (2007)
Sommerquartier: Spalten und Höhlen in und an Gebäuden in Bäumen; Wochenstuben bevorzugt an warmen Orten		
Winterquartier: Höhlen und Keller, in frostfreien Orten		
Allgemeine Gefährdungsursachen		
Quartierverlust durch intensive Forstwirtschaft (besonders Entfernung von Altbaumbestand und Höhlenbäumen		
2.2	**Verbreitung in Deutschland und in Sachsen**	
In Europa und Deutschland weit verbreitet.		
2.3	**Verbreitung im Untersuchungsraum**	
☒ Nachgewiesen	☐ Potenziell möglich	
Akustische Erfassung mittels batCorder am Standort BC 1, BC 2, BC 4, BC 5 Erfasst mittels Dedektor/Sichtbeobachtung.		

Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*					
1.	**Schutz- und Gefährdungsstatus**				
	Schutzstatus	Rote Liste Status		Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
☒	Art nach Anhang II, IV FFH-RL	2	RL Deutschland	☐	FV günstig / hervorragend
☒	national streng geschützte Art	2	RL Sachsen	☒	U1 ungünstig / unzureichend
				☐	U2 ungünstig / schlecht

2.	**Charakterisierung**	
2.1	**Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**	
Habitatansprüche		**Quelle**
Jagdhabitat: vorwiegend Wälder oder parkartige Landschaften, auch Waldränder, Baumreihen, Hecken, Wasserläufe		Gellermann & Schreiber (2007)
Sommerquartier: an Gebäuden (hinter Holzverkleidungen, Fensterläden, hinter Schildern) und Bäumen mit Spalten, enge Spalten an Bäumen (abstehende Borke), Wochenstuben im Wald		
Winterquartier: in Höhlen, Bergwerken, Bunkern		
Allgemeine Gefährdungsursachen		
Aufgabe der naturnahen Waldbewirtschaftung, Verlust an Altholzbeständen, Sanierung von Gebäuden, möglicher Nahrungsmangel durch Landschafts-veränderungen und durch Einsatz von Insektiziden		SMUL (2010)
2.2	**Verbreitung in Deutschland und in Sachsen**	
Deutschland: verbreitet, außer im äußersten Norden und Nordwesten, aber meist nicht zahlreich Sachsen: zerstreutes Vorkommen, flächendeckend, Häufung der Quartiere im Vorgebirgsland und in der Mittelgebirgsregion, Reproduktionsnachweise in der Lausitz und im Raum südlich von Leipzig		
2.3	**Verbreitung im Untersuchungsraum**	
☒ Nachgewiesen	☐ Potenziell möglich	
Akustische Erfassung mittels batCorder am Standort BC 2, BC 4, BC 5 Erfasst mittels Dedektor/Sichtbeobachtung.		

Mückenfledermaus *(Pipistrellus pygmaeus)*					
1.	**Schutz- und Gefährdungsstatus**				
	Schutzstatus	Rote Liste Status		Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
☒	Art nach Anhang IV FFH-RL	D	RL Deutschland	☐	FV günstig / hervorragend
☒	national streng geschützte Art	3	RL Sachsen	☒	U1 ungünstig / unzureichend
				☐	U2 ungünstig / schlecht

2.	**Charakterisierung**
2.1	**Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Habitatansprüche	**Quelle**
laubwald- und gewässerreiche Gebiete, Teichlandschaften, Flussauen mit Au- oder Hangwäldern, Waldränder, Parks	Atlas der Säugetiere, LfULG (2009)
Sommerquartier: Wochenstuben in Spalten an Gebäuden, z. B. hinter Holzfassaden, Rollkästen etc., Paarungs- und Männchenquartiere in Fledermausflachkästen, hinter Baumrinde Winterquartier: Gebäude- und Felsspalten	
Allgemeine Gefährdungsursachen	
Sanierungsarbeiten an Gebäuden, Vernichtung von Quartierbäumen in Wäldern, Meliorationsmaßnahmen	

2.2	**Verbreitung in Deutschland und in Sachsen**
Deutschland: weit verbreitet, aber noch lückenhafte Nachweise Sachsen: Oberlausitzer Teichgebiet, Nachweisschwerpunkt Ostsachsen	
2.3	**Verbreitung im Untersuchungsraum**
☒ Nachgewiesen	☐ Potenziell möglich
Akustische Erfassung mittels batCorder am Standort BC 1, BC 2, BC 3, BC 4, BC 5 Erfasst mittels Dedektor/Sichtbeobachtung.	

Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*					
1.	**Schutz- und Gefährdungsstatus**				
	Schutzstatus	Rote Liste Status		Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
☒	Art nach Anhang IV FFH-RL	*	RL Deutschland	☐	FV günstig / hervorragend
☒	national streng geschützte Art	3	RL Sachsen	☒	U1 ungünstig / unzureichend
				☐	U2 ungünstig / schlecht

2.	**Charakterisierung**	
2.1	**Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**	
Habitatansprüche		**Quelle**
Kiefernwälder, Auwälder Jagdhabitat: in Gewässernähe, Feuchtwiesen, Waldränder		Gellermann & Schreiber (2007)
Sommerquartier: Baumhöhlen und -spalten, Nistkästen		
Winterquartier: Spalten an Gebäuden, Bäumen, Holzstapel, Saisonwanderungen		
Allgemeine Gefährdungsursachen		
Quartierverlust		
2.2	**Verbreitung in Deutschland und in Sachsen**	
In Deutschland: selten, im Norden Deutschlands sind einzelne Wochenstubenvorkommen bekannt In Sachsen: nur wenige Nachweise, regelmäßig besetzte Quartiere sind bisher nicht bekannt, Einzelnachweise mit einer Häufung nach 1990 erfolgten vor allem in der Oberlausitz mittels Netzfängen und im Eingangsbereich eines Stollens bei Brand-Erbisdorf. Mit dem regelmäßigen Auftreten der Art in größeren Teichgebieten des Tieflandes (z.B. im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet) und in den großen Flussauen ist zu rechnen.		
2.3	**Verbreitung im Untersuchungsraum**	
☒ Nachgewiesen	☐ Potenziell möglich	
Akustische Erfassung mittels batCorder am Standort BC 1, BC 2, BC 3, BC 4, BC 5 Erfasst mittels Dedektor/Sichtbeobachtung.		

Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*					
1.	**Schutz- und Gefährdungsstatus**				
	Schutzstatus	Rote Liste Status		Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
☒	Art nach Anhang IV FFH-RL	*	RL Deutschland	☒	FV günstig / hervorragend
☒	national streng geschützte Art	-	RL Sachsen	☐	U1 ungünstig / unzureichend
				☐	U2 ungünstig / schlecht

2.	**Charakterisierung**
2.1	**Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Habitatansprüche	**Quelle**
Wald in Gewässernähe Jagdhabitat: über Gewässern, Ufern, Lichtungen	Gellermann & Schreiber (2007)
Sommerquartier: Baumhöhlen (Spechthöhlen, Risse, Spalten), Fledermaus- und Nistkästen Wochenstuben: Baumhöhlen	
Winterquartier: Höhlen, Bergwerke, Keller	
Allgemeine Gefährdungsursachen	
Quartierverlust	

2.2	**Verbreitung in Deutschland und in Sachsen**
In Deutschland: verbreitet vorkommend In Sachsen: verbreitet vorkommend	
2.3	**Verbreitung im Untersuchungsraum**
☒ Nachgewiesen	☐ Potenziell möglich
Akustische Erfassung mittels batCorder am Standort BC 1, BC 2, BC 3, BC 4, BC 5 Erfasst mittels Dedektor/Sichtbeobachtung.	

Zweifarbfledermaus *(Vespertilio murinus)*					
1.	**Schutz- und Gefährdungsstatus**				
	Schutzstatus	Rote Liste Status		Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
☒	Art nach Anhang IV FFH-RL	D	RL Deutschland	☐	FV günstig / hervorragend
☒	national streng geschützte Art	3	RL Sachsen	☒	U1 ungünstig / unzureichend
				☐	U2 ungünstig / schlecht

2.	**Charakterisierung**
2.1	**Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Habitatansprüche	**Quelle**
Jagdgebiete erstrecken sich über offenem Gelände wie z.B. landwirtschaftlichen Nutzflächen, Aufforstungsflächen und Gewässern. Die Art bejagt den freien Luftraum in 10 bis 40 m Höhe.	LfU Bayern (2015)
Als Quartiere für Männchen- wie für Weibchenkolonien dienen typischerweise senkrechte Spalten an Häusern und Scheunen, vor allem hinter Fassadenverkleidungen, überlappenden Brettern und Fensterläden. Die kurze Aufenthaltsdauer der Kolonien an vielen Quartieren lässt darauf schließen, dass die Kolonien häufig zwischen mehreren Quartieren wechseln. Als Winterquartier dienen vor allem hohen Gebäude	
Allgemeine Gefährdungsursachen	
Beeinträchtigungen/Zerstörung der Koloniequartiere an Gebäuden; durch Gebäuderenovierungen oder Sanierungsmaßnahmen; Gifte in Jagd- und Winterquartieren; Windkraftanlagen	LfU Bayern (2015)

2.2	**Verbreitung in Deutschland und in Sachsen**
Die Vorkommen in Deutschland liegen an der Westgrenze des Areals. Bundesweit liegen nur wenige Wochenstubennachweise vor (vorrangig im Norden), allerdings liegen Einzelnachweise von Männchenquartieren im gesamten Bundesgebiet vor.	
2.3	**Verbreitung im Untersuchungsraum**
☒ Nachgewiesen	☐ Potenziell möglich
Akustische Erfassung mittels batCorder am Standort BC 1, BC 2, BC 3, BC 4, BC 5 Erfasst mittels Dedektor/Sichtbeobachtung.	

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*					
1.	**Schutz- und Gefährdungsstatus**				
	Schutzstatus	Rote Liste Status		Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
☒	Art nach Anhang IV FFH-RL	*	RL Deutschland	☒	FV günstig / hervorragend
☒	national streng geschützte Art	V	RL Sachsen	☐	U1 ungünstig / unzureichend
				☐	U2 ungünstig / schlecht

2.	**Charakterisierung**
2.1	**Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Habitatansprüche	**Quelle**
Meist im Siedlungsraum, Jagdhabitate überwiegend nahe von Grenzstrukturen (Waldränder, Hecken, Wege), über Gewässern und an Straßenbeleuchtungen, ca. 2 km um Quartier	Gellermann (2007)
Sommerquartier: in Zwischenräumen und Spalten in Dächern und Giebeln, auch Baumhöhlen und Nistkästen, häufiger Quartierwechseln Winterquartier: unterirdische Höhlen und Gewölbe, Kolonien unter Brücken	
Allgemeine Gefährdungsursachen	
Beeinträchtigungen/Zerstörung der Wochenstubenquartiere an Gebäuden oder Vertreibung, Zerstörung der Winterquartiere durch Gebäuderenovierungen oder Sanierungsmaßnahmen, hohe Mortalitätsrate bei den spätsommerlichen Invasionen (s.o.), Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) und in den Quartieren (Holzschutzmittel)	

2.2	**Verbreitung in Deutschland und in Sachsen**
In Europa und Deutschland weit verbreitet. Sachsen: weit verbreitet und in allen Naturräumen mit Ausnahme der höheren Berglagen anzutreffen, Wochenstubennachweise vor allem im Tief- und Hügelland, als Überwinterungsgebiet ist besonders die an Felsspalten reiche Sächsische Schweiz von Bedeutung	

2.3	**Verbreitung im Untersuchungsraum**		
☒	Nachgewiesen	☐	Potenziell möglich
Akustische Erfassung mittels batCorder am Standort BC 1, BC 2, BC 3, BC 4, BC 5 Erfasst mittels Dedektor/Sichtbeobachtung.			

Prüfung der o.g. Fledermausarten		
3 Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung nach § 44 Abs.1 Nr.4 BNatSchG		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☒ ja	☐ nein
CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
V_{AS1} Bauzeitenregelung - Gehölzfällung Die Maßnahmen zur Gehölzfällung und Freistellung des Baufeldes werden zwischen 1. Oktober und 28. Februar außerhalb der Brutzeit / Fortpflanzungszeit durchgeführt. Zeitraum: vom 1. Oktober bis 28. Februar		
V_{AS1} Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung Die notwendigen Beräumungsarbeiten des Geltungsbereiches einschl. der Abrissarbeiten werden in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar außerhalb der Brutzeit / Fortpflanzungszeit durchgeführt. Zeitraum: vom 1. Oktober bis 28. Februar Ort: Geltungsbereich		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach §44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus		
der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☒ ja	☐ nein
CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
(siehe oben)		
E_1 „Artenschutzhaus“ Mehl-/Rauchschwalbe sowie Hausrotschwanz, Haussperling: Als Ersatzmaßnahme für die Mehl- und Rauchschwalbe sowie weitere gebäudebezogene Brutvogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling) wird vor Baubeginn ein ausreichend dimensioniertes Schwalbenhaus („Artenschutzhaus“) innerhalb des Geltungsbereiches auf öffentlich genutzten Flächen errichtet. Diese Konstruktionen bietet ausreichend Ersatzlebensraum in Form überdachter künstlicher Nisthilfen für die beiden Schwalbenarten (mind. 37 Stück) sowie innenliegende Nistplätze für Hausrotschwanz und Haussperling. Zeitraum: vor Baubeginn Ort: öffentliche Fläche innerhalb des Geltungsbereiches		
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ ja	☐ Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein?	☐ **ja**	☒ **nein**

3.3	**Störungstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG**		
	Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,		
	Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒ ja	☐ nein
	Maßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein
	CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
	(siehe oben)		
	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen		
	Population?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?		☐ **ja**	☒ **nein**
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG		☒ **nein**	**Prüfung endet hiermit**
		☐ **ja**	**(Pkt. 4ff)**

Ökologische Baubegleitung

Als übergreifende Maßnahme wird eine ökologische Baubegleitung installiert, der die Umsetzung, Überwachung und Dokumentation der o.g. Maßnahmen obliegen.